

unternommen: Reginos Canonen der Triburer Synode sind wirklich nur Auszüge¹ und Bearbeitungen seiner Vorlage; seine Arbeit hat keinen anderen und höheren Werth, als die irgend eines anderen Sammlers oder Compilators, welcher seine Quelle für seine Zwecke ummodelte.

Und nun vergegenwärtige man sich noch einmal den Stand der Dinge: wir besitzen ein in ausführlicher Form abgefasstes, mit der Unterschrift der anwesenden Bischöfe² versehenes Actenstück; wir haben ferner eine Anzahl Triburer Canonen, welche sich inhaltlich und formell als Excerpte aus eben diesen Acten darstellen; dieselben sind zum Theil bei Regino überliefert, welcher sich, nach der Ansicht des 19. Jahrhunderts, als Beauftragter eines Zeitgenossen eine Verstümmelung nicht hätte erlauben dürfen; die Auszüge werden daher auf Grund dieser Autorität für die echten Triburer Canonen erklärt; die Autorität ist aber erschüttert und die Stütze gefallen. Ich ziehe den Schluss: nicht die Excerpte, sondern die 58 Kapitel der Vulgata bieten die echten und ursprünglichen Triburer Schlüsse.

Diese Folgerung entspricht durchaus dem natürlichen Verlauf der Dinge, wie er allenthalben beobachtet werden kann³. Bald nach der Triburer Synode mochte sich das Bedürfnis geltend gemacht haben, für die Zwecke der kirchlichen Disciplin den Inhalt der oft recht weitschweifigen Kapitel in zusammengedrängter Form zu besitzen. Man kam dem entgegen, indem man, vielleicht von autoritativer Seite⁴ und in anderer Reihenfolge der Kapitel⁵, einen Auszug aus den Acten veranstaltete, welchen dann die späteren Sammler als ihre Quelle wörtlich zu Grunde legten⁶ (Coll. Diess.) oder nach ihrem Belieben umänderten (Reg.).

Hierzu gesellt sich als weiterer Beweis für die Echtheit

1) Vergl. auch Wasserschleben, Beiträge S. 175, c. 12 und Reg. I, 128, S. 81, Anm. z: 'Reginonem nonnisi rubricam vel summulam illius canonis Triburiensis recepit, ut solet'; also auch eine Kürzung! Ferner Regino S. 298, Anm. x. 2) Ueber die Zahl derselben siehe unten S. 71. 3) Man müsste es denn gerade für möglich halten, dass aus den Auszügen bei Reg. diejenigen der Coll. Diess. und auf Grundlage dieser die entsprechenden Kapitel der Vulg. durch Hinzufügung der canonistischen Belegstellen entstanden wären. So scheint Waitz, Verfass. - Gesch. V, S. 27, Anm. 1 die Sache aufzufassen. 4) Wenn es nicht zu kühn wäre, könnte man in Hatto von Mainz, dem an der Synode zunächst theilhaftigen Bischof, den Urheber der Excerpte vermuthen. Dadurch liessen sich das Verhältnis Reginos zu den Kapiteln der Triburer Synode und die eigenthümlichen Inscriptionen des Coloniensis am leichtesten erklären. 5) Vergl. die Kapitelzählung der Coll. Diess. 6) Dass sich die Collectoren aber auch nicht gescheut haben, die langen Kapitel der Vulg. in ihre Sammlungen aufzunehmen, beweist die grosse Anzahl derselben bei Burchard und in der Collectio canonum XII partium über diese unten S. 76, Anm. 1.